ANHANG II

Merkmale der raffinierten Öle

Als raffinierte Öle gelten Olivenöle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure von höchstens 5 v. H. und einem spezifischen Extinktionskoeffizienten K 268 (optische Dichte der Lösung von 1 g zu 100 ml in Isooctan [2,2,4 Trimethylpentan] bei einer Schichtdicke von 1 cm und einer Wellenlänge von 268 nm) von 0,25 oder mehr (1) und mit einer Schwankung der spezifischen Extinktion im Bereich von 268 nm von mehr als 0,01 (2).

(1) Dieser Koeffizient ist nach dem Gehalt an freien Fettsäuren nach folgender Formel zu berichtigen :
$$K' 268 = K 268 - (0{,}023 \times \text{Prozentsatz an freien Fettsäuren})$$

(2) Diese Schwankung ist definiert als :
$$\Delta K = K 268 - 0{,}5 (K 262 + K 274)$$

VERORDNUNG Nr. 167/66/EWG DES RATES
vom 27. Oktober 1966
über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 18 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Ausfuhr von Olivenöl nach Griechenland und dritten Ländern kann gemäß Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG einerseits, wenn der Preis in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen liegt, der Unterschied zwischen diesen Preisen durch eine Erstattung ausgeglichen werden, und andererseits, wenn die Weltmarktpreise über dem Preis in der Gemeinschaft liegen, ein Abschöpfungsbetrag erhoben werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen diesen Preisen sein darf. Es obliegt dem Rat, die Einzelheiten der Anwendung dieser Vorschriften festzulegen.

Bei der Erstattung müssen die genannten Bedingungen die Ausfuhr von Olivenöl nach Empfängerländern ermöglichen und verhindern, daß der Wettbewerb zwischen Erzeugern der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt verfälscht wird.

Diese Ziele können im allgemeinen dadurch erreicht werden, daß der Erstattungsbetrag auf den am Tage der Ausfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag bei der Einfuhr aus dritten Ländern begrenzt wird.

Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, empfiehlt es sich jedoch, zu bestimmen, daß die von den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung gewährten Erstattungsbeträge nicht den Betrag der höchsten von den Erzeugermitgliedstaaten gewährten Erstattung übersteigen ; die Anwendung dieser Vorschriften erfordert, daß die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten den Betrag der tatsächlich zu gewährenden Erstattung mitteilen.

In Anbetracht der zeitlichen Schwankungen der Weltmarktpreise für Olivenöl sowie der Unterschiede bei den Preisen, zu denen die einzelnen Länder das Öl auf dem Weltmarkt anbieten, ist es angezeigt, zur Ausgleichung des Unterschieds zwischen dem Preis in der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der Frachtkosten einen Erstattungsbetrag zu genehmigen, der dem Unterschied zwischen dem Preis in der Gemeinschaft und den günstigsten Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt eher entspricht.

(1) AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) Siehe Seite 3393/66 dieses Amtsblatts.

Statt als Geldleistung kann die Erstattung in Form einer Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr einer der ausgeführten Menge entsprechenden Olivenölmenge gewährt werden.

Im Hinblick auf die Abschöpfung bei der Ausfuhr müssen die im genannten Artikel 18 Absatz (2) vorgesehenen Bedingungen die Möglichkeit geben, spekulative Ausfuhren zu verhindern, die auf einen durch den Anstieg der Weltmarktpreise bewirkten Preisunterschied zurückzuführen sein würden und den Markt in der Gemeinschaft stören könnten ; dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, daß der Abschöpfungsbetrag auf den Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem Marktrichtpreis des ausgeführten Erzeugnisses begrenzt wird.

Es empfiehlt sich, die obengenannte Regelung bis zum Zeitpunkt der Einführung einer endgültigen Gemeinschaftsregelung anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl nach Griechenland und dritten Ländern nur unter den in den Artikeln 2 bis 6 festgelegten Bedingungen gewähren.

Artikel 2

(1) Bei Olivenölen, die nicht raffiniert worden sind, darf der Erstattungsbetrag nicht über dem nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzten und für den Tag der Ausfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag liegen.

(2) Bei Olivenölen, die raffiniert worden sind, darf der Erstattungsbetrag nicht über dem beweglichen Teilbetrag des nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzten und für den Tag der Ausfuhr geltenden Abschöpfungsbetrags liegen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung können eine Erstattung nur bis zu einem Betrag gewähren, der nicht über dem höchsten von den Erzeugermitgliedstaaten gewährten Erstattungsbetrag liegt.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 kann die Erstattung in Form einer Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr einer der ausgeführten Menge entsprechenden Olivenölmenge gewährt werden.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 2 kann der bei der Ausfuhr von Olivenöl zu gewährende Erstattungsbetrag im Ausschreibungsverfahren festgesetzt werden.

Artikel 6

Ist der gemäß Artikel 2 festgesetzte Höchstbetrag der Erstattung unzureichend, um die Ausfuhr auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, so kann dieser Betrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleichzeitig mit dem Erstattungsbetrag festgesetzt wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten mit eigener Olivenölerzeugung, die Artikel 18 Absatz (1) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 136/66/EWG anwenden, teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb einer noch festzulegenden Frist vor der Anwendung oder der Änderung der Erstattung den zu diesem Zweck gewählten Betrag mit.

Artikel 8

(1) Der Abschöpfungsbetrag bei der Ausfuhr nach Griechenland und dritten Ländern wird gemäß den Absätzen (2) und (3) festgesetzt.

(2) Bei Olivenölen, die nicht raffiniert sind, darf der Abschöpfungbetrag nicht über dem nach Artikel 13 Absatz (1) der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzten cif-Olivenölpreis liegen, der sich um den nach den Artikeln 4 und 6 der genannten Verordnung festgesetzten Marktrichtpreis verringert.

Bei Olivenölen, die raffiniert sind, darf der Abschöpfungsbetrag nicht über dem um den Marktrichtpreis verminderten, in Unterabsatz 1 genannten cif-Preis liegen, wobei auf den Unterschiedsbetrag je nach Fall der in den Artikeln 2 oder 3 der Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse [1] genannte Koeffizient anzuwenden ist.

(3) Der in Absatz (1) genannte Abschöpfungsbetrag wird von der Kommission anhand noch festzulegender Kriterien festgesetzt.

---

[1] Siehe Seite 3400/66 dieses Amtsblatts.

Artikel 9

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die obere Grenze des in Artikel 6 genannten Zusatzbetrags sowie die in Artikel 8 Absatz (3) genannten Kriterien werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DE BLOCK

VERORDNUNG Nr. 168/66/EWG DES RATES
vom 27. Oktober 1966
betreffend die Beihilfe für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2], insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat muß die Grundsätze, nach denen die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe den Olivenölerzeugern gewährt wird, festlegen und die Maßnahmen erlassen, mit denen gewährleistet werden soll, daß diese Beihilfe nur für Erzeugnisse gewährt wird, für welche ein Anspruch auf Beihilfe besteht.

Die Beihilfe ist für die Ölhalter von erheblichem Interesse und geht zu Lasten der Gemeinschaft ; deshalb ist es erforderlich, eine Kontrollregelung vorzusehen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehenden verwaltungstechnischen Möglichkeiten in den Mitgliedstaaten ist die Gewährung der Beihilfe auf die Ölmengen zu beschränken, für welche der Beihilfeantrag in den Olivenanbaugebieten gestellt wird.

Es ist angebracht, die Geltungsdauer dieser Verordnung auf den zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit erforderlichen Zeitraum zur beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe wird nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 für Olivenöl gewährt, das den Begriffsbestimmungen unter Ziffer 1 und 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht.

Artikel 2

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt, der in den Olivenanbaugebieten der Gemeinschaft von den Beteiligten gestellt wird.

---

[1] **AB Nr.** 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] Siehe Seite 3393/66 dieses Amtsblatts.